

Allgemeine Nutzungsbedingungen Sun Gym GmbH

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Fitnessanlage. Sie ist für alle Benutzer verbindlich. **Mit dem Lösen des Eintrittes oder Abschluss eines Abonnements zum Fitnesspark erhält jeder Gast diese Nutzungsbedingungen ausgehändigt und er anerkennt zugleich diese Bestimmungen** als verbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages mit der Sun Gym GmbH. Der Nutzungsvertrag mit der Sun Gym GmbH kommt mit dem Kauf des Eintrittes oder Abschluss eines Abonnements für die Fitnessanlage zu Stande.

Das Personal der Fitnessanlage hat für die Einhaltung der allgemeinen Nutzungsbedingungen zu sorgen. Den entsprechenden Weisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Im Falle der **Widerhandlung gegen diese allgemeinen Nutzungsbedingungen**, ist der Betreiber der Fitnessanlage - ungeachtet der Schwere der Widerhandlung - berechtigt, die fehlbare Person(en) entschädigungslos von der Anlage wegzuweisen und allenfalls Haftungsansprüche in Folge des Verhaltens oder Beschädigung der Fitnessanlage geltend zu machen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen kann das Personal ein sofortiges Hausverbot aussprechen. Rückforderungen von bereits geleisteten Zahlungen sind ausgeschlossen. Sollten sie geltend gemacht werden können, werden sie mit einer angemessenen Schadenersatzforderung verrechnet.

Die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil des Mitgliedvertrages und können von der Sun Gym GmbH (wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) jederzeit angepasst werden. Dem Mitglied werden diese Änderungen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Aus einer Änderung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen kann das Mitglied keine Rechte ableiten.

2. Ihre Gesundheit geht vor

Der Besuch unserer Fitnessanlage soll Ihr Wohlbefinden fördern.

Im Anschluss finden Sie acht Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand – ein kleiner Check-up, der Ihnen hilft, Risiken zu erkennen oder auszuschliessen:

- Sind Sie zurzeit in ärztlicher Behandlung?
- Nehmen Sie seit längerem und regelmässig Medikamente?
- Hatten oder haben Sie Herz-Kreislauf-Probleme?
- Haben Sie aktuelle, gesundheitliche Probleme?
- Leiden Sie unter Atemwegkrankungen (Asthma, Bronchitis etc.)?
- Würden Sie sich als eher unsportlich bezeichnen?
- Ist Ihnen eine Schwäche oder Schädigung Ihres Bewegungsapparates bekannt?
- Liegt Ihr letzter medizinischer Check-Up länger als ein Jahr zurück?

Wenn Sie Zweifel haben oder einzelne Fragen mit Ja beantworten müssen, empfehlen wir Ihnen vor der Benutzung der Fitnessanlage einen Sportarzt zu konsultieren. Dieser kann Ihnen auch helfen, Ihre Leistungsfähigkeit einzuschätzen und Unfallrisiken zu vermeiden.

3. Zulassung

In der gesamten Fitnessanlage sind Personen ab **16 Jahren** zugelassen. Bei minderjährigen Personen ist für die Nutzung die vorgängige schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern erforderlich. Ein Formular zur Unterzeichnung für die Eltern wird von der Sun Gym GmbH zur Verfügung gestellt.

Ausgeschlossen vom Zutritt sind Personen, welche die Gesundheit Dritter durch ansteckende Krankheiten gefährden. Vom Personal zurückgewiesen werden können zudem Personen mit offenen Wunden und Personen, welche die Hygiene oder den ordnungsgemässen Betrieb beeinträchtigen und/oder sich nicht an vorliegende Nutzungsbedingungen halten. Jeder Benutzer muss sich selbständig bewegen können oder in Begleitung einer Betreuungsperson sein.

4. Öffnungszeiten / höhere Gewalt

Die Öffnungszeiten werden beim Empfang sowie dem Studioeingang ersichtlich aufgelegt resp. aufgehängt. Die Sun Gym GmbH behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten jederzeit anzupassen.

Der Benutzer hat **keinen Anspruch auf Rückerstattung, Schadenersatz oder Ersatzstunden**, wenn die Sun Gym GmbH aus Gründen, die Letztere nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt / schlechtes Wetter/ behördlich angeordnete Massnahmen, Pandemien, Feuer usw.), ihre Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringen kann.

5. Sorgfaltspflicht und Aufräumen

Das Mitglied verpflichtet sich, die Einrichtungen und Geräte des Studios mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Dazu gehört insbesondere, die Geräte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, Gewichte und anderes Trainingsmaterial an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzulegen und verschmutzte Geräte nach der Benutzung zu reinigen. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass benutzte Handtücher und sonstige persönliche Gegenstände ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung oder mangelnde Sorgfalt entstehen, haftet das Mitglied in vollem Umfang. Das Studio stellt Reinigungsmittel und Desinfektionstücher zur Verfügung, die nach jedem Gebrauch der Geräte genutzt werden müssen. Das Personal des Studios ist berechtigt, Mitglieder bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten zu verwarnen und bei wiederholten Verstößen den Zugang zum Studio temporär oder dauerhaft zu verwehren.

6. Nutzung Allgemein

Die in der Anlage bekannt gemachten Benutzungsregeln und Hinweise seitens des Personals sind zu beachten. Sie sind verbindlich.

Das Abonnement für die Fitnessanlage ist nicht auf andere Personen übertragbar. Beim Training ist auf die eigene Sicherheit sowie auf die Sicherheit von anderen Trainierenden zu achten.

Die gesamten Trainingsgeräte sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und es ist insbesondere nicht gestattet, Gewichte und Trainingsequipment fallen zu lassen. Die Geräte sind nach erfolgtem Gebrauch aufzuräumen.

Die Benutzung der Anlage mit verschmutzten Kleidern und/oder barfuss und/oder «oben ohne» ist nicht gestattet. Strassenschuhe dürfen nur bis zum Eingang getragen werden. In der gesamten Fitnessanlage sind saubere Turnschuhe, Trainingsbekleidung und ein Handtuch obligatorisch. Für Getränke sind verschliessbare Flaschen oder Bidons zu benutzen.

Gäste mit starkem Körpergeruch werden gebeten, die nötigen Massnahmen zu treffen, um andere Gäste nicht zu beeinträchtigen.

In der gesamten Fitnessanlage ist insbesondere untersagt:

- das Rauchen (inkl. E-Zigaretten);
- das Telefonieren mit Mobiltelefonen;
- das Abspielen lauter Musik oder Audio-/Videodateien aller Art;
- das Fotografieren und Filmen;
- die Mitnahme von Tieren;
- Bart- oder andere Haare zu rasieren, Nägel zu schneiden, Hornhaut zu raspeln,
- anstössiges und unsittliches Verhalten;
- Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen;
- jegliches Liegenlassen von Abfällen;
- das Aufhängen von nasser oder verschwitzter Wäsche;
- das Liegenlassen von Trainingsgeräten oder Equipment aller Art.

Nichtbenutzung der Leistungen von der Sun Gym GmbH berechtigt zu **keiner** Reduktion oder gar Rückforderungen der geleisteten Zahlungen bzw. der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

Fundgegenstände sind dem Personal oder am Empfang/ Kasse abzugeben. Die Gegenstände werden während eines Monats aufbewahrt und können gegen eine Umtriebsgebühr von CHF 30 (für gewaschene Gegenstände) persönlich am Empfang abgeholt werden. Nach Ablauf eines Monats werden sie an karitative Institutionen abgegeben, der Benutzer hat hieraus gegenüber der Sun Gym GmbH keinerlei Ansprüche. Es werden grundsätzlich keine telefonischen Auskünfte zu verloren gegangenen Artikeln erteilt.

7. Verhaltenskodex

Jedes Mitglied und jeder Gast verpflichtet sich zu einem respektvollen und rücksichtsvollen Umgang miteinander. Beleidigungen, diskriminierende Äußerungen oder Handlungen, körperliche Auseinandersetzungen und jede Form von Mobbing oder Belästigung werden nicht toleriert und führen zu sofortigen Konsequenzen, die bis zum Ausschluss aus der Fitnessanlage reichen können.

8. Ruheordnung auf dem LBG Gewerbepark Areal

Das Mitglied ist verpflichtet, außerhalb des Studios sowie auf dem gesamten Gelände des LBG Gewerbepark Areals Rücksicht auf andere Mieter und Anwohner zu nehmen und sich an die geltenden Ruhezeiten zu halten. Diese Ruhezeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts und umfassen insbesondere die allgemeinen Ruhezeiten ab 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. In dieser Zeit ist jede Lärmbelästigung strikt zu vermeiden.

Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass jegliches Verhalten, das geeignet ist, andere Mieter oder Anwohner zu stören, untersagt ist. Dazu gehören insbesondere laute Unterhaltungen, das Abspielen von Musik, das Hupen von Autos oder andere störende Geräusche auf dem Areal. Die Sun Gym GmbH legt besonderen Wert auf ein harmonisches Miteinander aller Nutzer des Gewerbeparks und erwartet von den Mitgliedern ein rücksichtsvolleres Verhalten, das den Anforderungen der geltenden Ruhezeiten entspricht.

Ein längerer Aufenthalt auf dem Areal ohne Trainingszweck ist nicht erwünscht, insbesondere nach 20:00 Uhr. Dies gilt insbesondere für das Verweilen auf den Parkplätzen, im Außenbereich des Studios oder in den allgemein zugänglichen Bereichen des Gewerbeparks. Das Mitglied wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gelände nach Beendigung des Trainings unverzüglich zu verlassen ist, um die Ruhe und Ordnung auf dem Areal zu gewährleisten.

Verstöße gegen diese Ruheordnung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und führen, nach eigenem Ermessen der Sun Gym GmbH, zu einem Ausschluss aus dem Studio oder einer Kündigung des Mitgliedsvertrages ohne Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge. Die Sun Gym GmbH behält sich zudem vor, bei wiederholten Verstößen gegen die Ruheordnung eine Vertragsstrafe zu erheben und rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit der Unterschrift des Mitgliedsvertrages bestätigt das Mitglied, diese Ruheordnung gelesen zu haben, sie zu verstehen und sich an sie zu halten. Die Einhaltung dieser Regelungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages zwischen dem Mitglied und der Sun Gym GmbH.

9. Parkplatzregelung

Das Mitglied anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die Sun Gym GmbH über keine eigenen Parkplätze verfügt und verweist daher auf die Nutzung der auf dem LBG Gewerbepark Areal vorhandenen Besucherparkplätze (unbeschriftete Parkplätze). Diese unbeschrifteten Parkplätze können von den Mitgliedern während der üblichen Bürozeiten, die in der Regel von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr dauern, genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach 18:00 Uhr ebenfalls die beschrifteten Parkplätze der anderen Mieter genutzt werden dürfen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Mieter des jeweiligen Parkplatzes jederzeit Vorrang haben, auch außerhalb der Bürozeiten.

Sollte ein Mitglied nach 18:00 Uhr einen beschrifteten Parkplatz nutzen und der Mieter dieses Parkplatzes benötigt diesen, so ist das Mitglied verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich umzuparken. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Mieter des Parkplatzes sein Fahrzeug außerhalb der Bürozeiten auf seinem Stellplatz abstellen möchte und das Mitglied bereits dort parkt. In einem solchen Fall muss das Mitglied den Parkplatz sofort räumen und sein Fahrzeug an einem anderen zulässigen Ort abstellen.

Die Sun Gym GmbH übernimmt keine Haftung für mögliche Konflikte, Schäden oder sonstige Unannehmlichkeiten, die durch die Nutzung der Parkplätze entstehen. Es liegt in der Verantwortung des Mitglieds, die Regelungen einzuhalten und den Anweisungen der Mieter sowie des Parkplatzmanagements Folge zu leisten. Sollte ein Mitglied wiederholt gegen diese Regelung verstoßen oder sich weigern, einen besetzten Parkplatz freizugeben, behält sich die Sun Gym GmbH das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Abmahnung, den Entzug der Parkberechtigung oder den Ausschluss aus dem Fitnessstudio.

Darüber hinaus wird das Mitglied darauf hingewiesen, dass das Parken auf nicht dafür vorgesehenen Flächen, wie Gehwegen, Zufahrten oder anderen unzulässigen Bereichen, strikt untersagt ist. Verstöße gegen diese Regelung können zu rechtlichen Konsequenzen führen, einschließlich Bußgeldern oder Abschleppen des Fahrzeugs auf Kosten des Mitglieds. Es wird empfohlen, bei Unsicherheiten bezüglich der Parkmöglichkeiten stets den nächstgelegenen freien, unbeschrifteten Parkplatz zu nutzen, um Konflikte zu vermeiden.

Die Sun Gym GmbH weist darauf hin, dass die Parkplätze auf dem LBG Gewerbeareal Eigentum der jeweiligen Mieter oder des Vermieters sind, und daher die Nutzung dieser Parkplätze nur im Rahmen der hier aufgeführten Bedingungen gestattet ist. Das Mitglied verpflichtet sich, diese Regelungen zu beachten und die Ruhe und Ordnung auf dem Parkplatzgelände zu respektieren.

10. Regelungen zur Nutzung von Technik und digitalen Medien

Mobiltelefone dürfen in der Fitnessanlage nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und nicht während des Trainings benutzt werden, um andere Mitglieder nicht zu stören. Das Fotografieren und Filmen in der Fitnessanlage ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Sun Gym GmbH untersagt.

11. Haftung

Die Benutzung der Fitnessanlage **erfolgt für jeden Benutzer auf eigenes Risiko**. Für Schäden infolge eines Unfalls, einer Verletzung oder einer Krankheit, die direkt oder indirekt mit der Nutzung des Fitnessanlages zusammenhängt, ist – soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung der Sun Gym GmbH ausgeschlossen.

Die Sun Gym GmbH haftet – ungeachtet der Ursache - nicht für den Verlust oder die Beschädigung/Zerstörung von Effekten, Wertgegenständen, Geld, Kleidern etc. der Benutzer. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für am Empfang oder in der Garderobe hinterlegte Gegenstände. Der Abschluss einer allfälligen Versicherung ist Sache des Gastes.

12. Garderoben

Die Garderobe / Aufbewahrung von Kleidern aller Art, Strassenschuhen, Schmuck, Handy, Geld, Sporttasche usw. ist ausschliesslich Sache des Benutzers.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag (inkl. ausservertraglicher Ansprüche) werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern als zuständig anerkannt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Sun Gym GmbH. Die Sun Gym GmbH ist überdies berechtigt, gegen den Benutzer auch vor den Gerichten an dessen Sitz /Wohnsitz vorzugehen.

Im Übrigen ist das materielle schweizerische Recht, insbesondere die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR), anwendbar.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.